



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. September 1998

30. Stück

84. Gesetz vom 1. Juli 1998 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Tiroler Vertragsbedienstetengesetz – T-VBG)

84. Gesetz vom 1. Juli 1998 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Tiroler Vertragsbedienstetengesetz – T-VBG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen (Vertragsbedienstete).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, gilt;

b) Lehrer am Tiroler Landeskonservatorium sowie an Musikschulen nach dem Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der jeweils geltenden Fassung;

c) Personen, für deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 624/1994, gilt;

d) das technische Personal und das Verwaltungspersonal des Tiroler Landestheaters;

e) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1985, gilt;

f) Personen, für deren Dienstverhältnis das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt

geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, gilt;

g) Personen, für deren Dienstverhältnis besondere Dienstordnungen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gelten;

h) Lehrlinge und Praktikanten;

i) Konsiliarärzte;

j) Personen, für deren Dienstverhältnis die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, in der jeweils geltenden Fassung gilt;

k) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 502/1993, gilt;

l) Personen, für die das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, gilt;

m) Personen, die befristet für die Dauer von höchstens sechs Monaten oder nur fallweise verwendet werden oder die, wenn auch regelmäßig, nur im Ausmaß von weniger als 30 v. H. der Vollbeschäftigung verwendet werden;

n) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder nach dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, verwendet werden;

o) Waldaufseher und Forstarbeiter einer Gemeinde.

2. Abschnitt Vertragsbedienstete des Landes

§ 2 Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten finden folgende bundesgesetzliche Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) 1. das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf für Bundesbeamte geltende Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen für Landesbeamte;

bb) ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe b, der eine Reifeprüfung nicht abgelegt hat, rückt nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 3 in die Entlohnungsstufe 3a und nach einem Jahr in dieser Entlohnungsstufe in die Entlohnungsstufe 4 vor;

cc) der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß besteht im Ausmaß von zwölf Zwölfteln;

dd) das im § 27b Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 genannte zusätzliche Urlaubsausmaß für Behinderte erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage und von mindestens 50 v. H. auf fünf Werktage;

ee) § 27c Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gilt nicht;

ff) § 35 Abs. 3b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gilt mit der Maßgabe, daß eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und es nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird,

2. der Art. III Z. 1, 3, 6, 8, 9, 11 und 12 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1991,

3. der Art. I Z. 1 bis 4a der 44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 364/1991,

4. der Art. III Z. 3, 4, 8, 9 und 34 des Gesetzes BGBl. Nr. 873/1992,

5. der Art. 9 Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 256/1993,

6. der Art. III Z. 1 bis 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,

7. der Art. III Z. 3 und 7 bis 15 des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1994,

8. der Art. II Z. 2 bis 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 389/1994,

9. der Art. III Z. 1b des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994,

10. der Art. III Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,

11. der Art. III Z. 1 bis 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

12. der Art. III Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995,

13. der Art. VI Z. 3 bis 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 375/1996,

14. der Art. V Z. 10 bis 12, 15, 16 und 18 bis 20 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

b) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 mit der Maßgabe, daß während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, Anspruch auf Bezüge besteht. Die Bezüge umfassen das dem Vertragsbediensteten gebührende Monatsentgelt und allfällige Zulagen zuzüglich der für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und der pauschalierten oder sonst regelmäßig gleichbleibenden Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenden Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen des Vertragsbediensteten während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Präsenzdienstes angefallen sind, in die Bezüge einzurechnen. Hiebei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z. 4 und Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge gebühren in dem die Pauschalentschädigung nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992 übersteigenden Ausmaß.

§ 3

Außerdienststellung für die Wahlwerbung, Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren, Außerdienststellung von Funktionären sowie Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern

Hinsichtlich der Außerdienststellung von Vertragsbediensteten für die Wahlwerbung so-

wie für die Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren, für die Außerdienststellung von Funktionären und für die Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern, die Vertragsbedienstete sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß.

§ 4

**Monatsentgelt
des Entlohnungsschemas I**

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	20521	16013	14048	13418	12788
2	21039	16430	14409	13698	12946
3	21559	16848	14769	13978	13103
3a	–	17271	–	–	–
4	22602	17718	15848	14816	13578
5	23123	18175	16209	15096	13735
6	24008	18652	16659	15374	13894
7	24902	19126	16928	15655	14049
8	25791	19795	17292	15935	14210
9	26677	20470	18066	16491	14526
10	28449	22246	18470	16771	14682
11	29339	23132	18879	17053	14839
12	30227	24016	19290	17338	14998
13	31114	24905	20521	18243	15473
14	34591	27570	20929	18564	15630
15	35751	28462	21339	18879	15788
16	36914	29347	21748	19201	15946
17	38077	30232	22157	19614	16104
18	39240	31117	22566	20049	16262
19	40403	32002	22975	20487	16420

(2) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Monatsentgelt nach Abs. 1, die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt lediglich im Ausmaß von 80 v. H.

§ 5

**Monatsentgelt
des Entlohnungsschemas II**

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14127	13810	13493	13175	12856
2	14490	14123	13774	13395	13017
3	14854	14435	14053	13615	13176
4	15941	15368	14900	14273	13654
5	16308	15679	15177	14495	13813
6	16670	15987	15459	14715	13975
7	17032	16300	15740	14934	14131
8	17401	16614	16022	15156	14291
9	18186	17237	16585	15597	14614
10	18600	17564	16863	15816	14771
11	19016	17906	17146	16035	14930

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
12	19427	18243	17435	16259	15092
13	20666	19305	18355	16919	15567
14	21081	19661	18678	17139	15728
15	21494	20015	18996	17363	15886
16	21906	20371	19317	17599	16049
17	22318	20727	19638	17835	16212
18	22730	21083	19959	18071	16375
19	23142	21439	20280	18307	16538

(2) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppen p4 und p5, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Monatsentgelt nach Abs. 1, die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt lediglich im Ausmaß von 80 v. H.

§ 6

**Besondere Zulage zum Monatsentgelt,
einmalige jährliche Sonderzahlung**

(1) Soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung des für die Bewältigung der Aufgaben des Landes Tirol erforderlichen Personals oder zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten notwendig ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Gewährung

- a) einer besonderen Zulage zum Monatsentgelt,
 - b) einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung
- vorsehen.

(2) Die besondere Zulage zum Monatsentgelt und die einmalige jährliche Sonderzahlung sind in einem Schillingbetrag, in einem Hundertsatz des Monatsentgeltes oder in einem Hundertsatz eines nach Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmten Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festzusetzen.

(3) Die besondere Zulage zum Monatsentgelt ist 14mal jährlich zu gewähren. Sie kann abgestuft nach der Höhe des Monatsentgeltes verschieden hoch festgesetzt werden.

(4) Die Landesregierung hat in der Verordnung nach Abs. 1 die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige jährliche Sonderzahlung festzusetzen. Hiebei kann der Anspruch auf die Sonderzahlung an den Anspruch auf ein kalendermäßig bestimmtes Entgelt gebunden werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die einmalige jährliche Sonderzahlung zum Teil gewährt wird, wenn der Vertragsbedienstete nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Entgelt hat.

§ 7

**Sonderbestimmungen
für Vertragsbedienstete
des Krankenpflegedienstes**

(1) Vertragsbediensteten, die in einer Krankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G oder des Hebammengesetzes ausüben, (Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes) gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Pflegedienstzulage. Sie beträgt monatlich

- a) für Vertragsbedienstete der medizinisch-technischen Dienste S 1.472,-;
- b) für Vertragsbedienstete des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - 1. bis zur Entlohnungsstufe 10 .. S 1.472,-
 - 2. ab der Entlohnungsstufe 11 S 1.768,-;
- c) für Vertragsbedienstete der Sanitätshilfsdienste S 561,-.

(2) Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes im Sinne des Abs. 1, die dem gehobenen Dienst oder dem Fachdienst angehören, gebührt zusätzlich zur Pflegedienstzulage nach Abs. 1 eine Funktions-Ausbildungszulage, wenn sie im Rahmen ihrer Verwendung dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben. Die Landesregierung hat die Funktions-Ausbildungszulage abgestuft für bestimmte Verwendungen nach dem Grad der in der jeweiligen Verwendung zu tragenden besonderen Verantwortung in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

(3) Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes im Sinne des Abs. 1 gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstigen erschwerten Umstände eine allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage. Die allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage ist eine Nebengebühr. Sie ist zwölfmal jährlich in der Höhe von 6,5 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu gewähren.

§ 8

Sterbegeld

Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so gebührt dem überlebenden Ehegatten bzw. den Vollwaisen, für deren Unterhalt der Vertragsbedienstete im Zeitpunkt seines Todes zu sorgen hatte, ein

Restbetrag auf das Monatsentgelt, die Kinderzulage und eine allfällige Sonderzahlung des Verstorbenen als Sterbegeld.

§ 9

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen in seinem Geltungsbereich Dienstverträge nach anderen Vorschriften nicht mehr abgeschlossen werden. Vereinbarungen, die gegen zwingende Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind rechtsunwirksam, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist oder es sich nicht um Sonderverträge nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 handelt.

(2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dienstverträge über Dienstverhältnisse, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, gelten als Dienstverträge im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesen Dienstverträgen auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 oder auf Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. In diesen Dienstverträgen enthaltene, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen bleiben jedoch unberührt und gelten als Regelungen im Sinne des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(3) Der Einstufung in die Entlohnungsstufen der §§ 4 und 5 ist das dem Vertragsbediensteten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührende Monatsentgelt zugrunde zu legen. Die Einstufung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Entlohnungsschema I				Entlohnungsschema II	
bisherige Entlohnungsstufe	neue Entlohnungsstufe			bisherige Entlohnungsstufe	neue Entlohnungsstufe
a-e	a	b	c-e	p1-p5	p1-p5
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	-	3a	-	4	-
5	4	4	-	5	-
6	5	5	4	6	4
7	6	6	5	7	5
8	7	7	6	8	6
9	8	8	7	9	7
10	9	9	8	10	8
11	-	-	-	11	-
12	10	10	9	12	9
13	11	11	10	13	10
14	12	12	11	14	11
15	13	13	12	15	12
16	-	-	-	16	-
17	-	-	-	17	-
18	14	14	13	18	13
19	15	15	14	19	14
20	16	16	15	20	15
21	17	17	16	21	16
22	18	18	17	22	17
23	19	19	18	23	18
24	-	-	19	24	19

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nicht abgelegt haben und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 3 in den Entlohnungsstufen 4 bis 9 eingestuft sind, rücken nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 9 in eine Entlohnungsstufe 9a mit einem Monatsentgelt von S 21.356,- vor. Die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 10 erfolgt nach einem Jahr in der Entlohnungsstufe 9a. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nicht abgelegt haben und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 13 eingestuft sind, rücken nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 13 in eine Entlohnungsstufe 13a mit einem Monatsentgelt von S 25.793,- vor. Die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 14 erfolgt nach einem Jahr in der Entlohnungsstufe 13a. Dies gilt nicht für Vertragsbedienstete, die nach den bisher geltenden Vorschriften bereits ein Jahr in einer der Entlohnungsstufen 3a, 9a bzw. 13a entsprechenden Entlohnungsstufe eingestuft waren.

(5) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, sind die Regelungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995 sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

a) Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998,

b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,

c) Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996,

d) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an

Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wenn

1. diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben, und

2. diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Die Zeit eines Karenzurlaubes, der vor dem 1. Oktober 1995 angetreten wurde und der erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam, soweit nicht nach § 29c Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine für den Vertragsbediensteten günstigere Anrechnung erfolgt.

(8) Auf Karenzurlaube, die nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996 gewährt wurden, ist anstelle der §§ 29b bis 29d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die genannte Regelung sinngemäß anzuwenden.

(9) Ein Vertragsbediensteter kann zugunsten einer durch Vereinbarung geregelten Pensionsvorsorge, die für alle der Vereinbarung beigetretenen Vertragsbediensteten zu generell festgesetzten Bedingungen wirksam wird, schriftlich auf die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt ganz oder teilweise verzichten.

(10) Der Dienstgeber wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Vertragsbediensteten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

3. Abschnitt
Vertragsbedienstete der Gemeinden,
mit Ausnahme der Stadt Innsbruck,
und der Gemeindeverbände

1. Unterabschnitt
Allgemeines

§ 10
Sinngemäße Anwendung
von Bestimmungen

(1) Auf Vertragsbedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden sind die §§ 2 bis 9 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa gilt mit der Maßgabe, daß, soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf für Bundesbeamte geltende Bestimmungen verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen für Gemeindebeamte treten;

b) § 26 Abs. 2 Z. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf jene Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher anzuwenden, die die Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben;

c) § 2 lit. b findet mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Leistung eines Präsenzdienstes kein Anspruch auf Bezüge besteht;

d) die §§ 6 und 7 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlassung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung nach § 6 Abs. 1 lit. b und die Festsetzung der Funktions-Ausbildungszulage nach § 7 Abs. 2 für die Vertragsbediensteten einer Gemeinde dem Gemeinderat, für die Vertragsbediensteten eines Gemeindeverbandes der Verbandsversammlung und für die Vertragsbediensteten eines Gemeindeverbandes nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, dem Gemeindeverbandsausschuß obliegt. Die Zulagen nach § 7 gebühren auch Bediensteten des Krankenpflegedienstes, die in anderen Einrichtungen als in Krankenanstalten tätig sind;

e) § 9 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung die entsprechenden Beschlüsse der Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder Betriebsvereinbarungen treten;

f) § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Einstufung und nächste Vorrückung auf Grund des Vorrückungstichtages nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu berechnen sind, falls beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die

außerordentlichen Vorrückungen nicht gewährt werden.

(2) Für die Reisegebühren der Vertragsbediensteten gelten die entsprechenden Vorschriften für Gemeindebeamte sinngemäß.

2. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für Kindergärt-
nerinnen und Sonderkindergärtnerinnen

§ 11
Dienstzeit

(1) Die Wochendienstzeit der nach § 14 Abs. 1 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung bestellten Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen wird durch

a) die Gruppenarbeit im Ausmaß der Besuchszeit von 30 bis 32 Wochenstunden und

b) die zusätzliche Anwesenheit im Kindergarten oder im Integrationskindergarten im Ausmaß von bis zu sechs Stunden je Woche, wenn dies

1. zur Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Besuchszeit,

2. zur Erfüllung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern nach § 5 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes,

3. zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben und für die Teilnahme an Besprechungen oder

4. aus Anlaß von Festen im Kindergarten oder im Integrationskindergarten

erforderlich ist, erfüllt. Die Summe der Wochenstunden nach lit. a und der Stunden je Woche nach lit. b darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Wochendienstzeit der nach § 14 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes bestellten Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen wird durch

a) die Gruppenarbeit im Ausmaß der Besuchszeit von 20 Wochenstunden und

b) die zusätzliche Anwesenheit im heilpädagogischen Kindergarten im Ausmaß von bis zu elf Stunden je Woche, wenn dies

1. für Rehabilitationsmaßnahmen für einzelne Kinder,

2. zur Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Besuchszeit,

3. zur Erfüllung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern nach § 5 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes,

4. zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben und für die Teilnahme an Besprechungen oder

5. aus Anlaß von Festen im heilpädagogischen Kindergarten erforderlich ist, erfüllt.

(3) Als Besuchszeit gilt die nach § 16 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes festgelegte Kindergartenöffnungszeit.

(4) Kindergärtnerinnen, die mit weniger als 30 Wochenstunden, und Sonderkindergärtnerinnen, die mit weniger als 20 Wochenstunden mit Gruppenarbeit beschäftigt sind, sind im entsprechenden Ausmaß teilbeschäftigt. Das Ausmaß ihrer Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b ist im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

§ 12

Ferien und Urlaub

(1) Die Kindergärtnerinnen und die Sonderkindergärtnerinnen sind während der Ferien im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes beurlaubt, soweit im Abs. 2 und in den §§ 13 und 14 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kindergärtnerinnen und die Sonderkindergärtnerinnen sind zu Beginn und am Ende der Hauptferien bis zum Höchstausmaß von insgesamt sechs Tagen zur Anwesenheit und zur Dienstleistung im Kindergarten verpflichtet, wenn dies erforderlich ist.

§ 13

Urlaubssonderregelungen

(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten verwendet werden, die der Kindergartenhalter auch während der Ferien offen hält, oder für die der Kindergartenhalter die Ferien nach § 17 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes durch eine Verkürzung um mindestens zwei Wochen abweichend festgesetzt hat, sind die §§ 27 bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren das Siebenfache und bei einem Dienstalter von mindestens 25 Jahren das Achtfache der nach § 11 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochenstunden. Der Urlaub ist soweit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen. Im Falle der Beurlaubung nach § 12 Abs. 1 bildet die durchschnittliche tägliche Dienstzeit die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsverbrauches.

(2) Die von Kindergärtnerinnen und von Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten

im Sinne des Abs. 1 verwendet werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht in solchen Kindergärten verwendet werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 bzw. 2 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. Ist dies nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit S 130,30 pro Stunde abzugelten. Ein Zeitausgleich oder eine Abgeltung in Geld hat nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu erfolgen. Soweit die Wochendienstzeit überschritten wird, ist § 19 anzuwenden.

(3) Der nach Abs. 2 zweiter Satz abzugeltende Betrag erhöht sich jeweils um den selben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt, wie sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erhöht.

(4) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nur während eines Teiles des Kindergartenjahres beschäftigt werden, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, auch wenn diese Bediensteten nicht in Kindergärten im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

(5) Die §§ 28a bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe, daß die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der im § 11 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln sind.

(6) Eine Beurlaubung nach § 12 zählt als verbrauchter Erholungsurlaub.

§ 14

Fortbildung

Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen haben um ihre berufliche Fortbildung bemüht zu sein. Sie sind jedenfalls verpflichtet, während der Ferien im Sinne des § 17 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens fünf Tagen im Jahr zu besuchen, wenn sie hierzu beauftragt werden.

§ 15

Monatsentgelt

(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.511
2	18.839
3	19.147
4	19.385
5	19.736
6	20.207
7	21.029
8	22.101
9	22.790
10	23.487
11	24.566
12	25.899
13	27.231
14	28.559
15	29.890
16	31.064
17	32.294
18	33.607
19	34.804

(2) Die ruhegenußfähige Zulage zum Entgelt nach § 6 Abs. 1 lit. a gebührt nicht.

§ 16

Dienstzulage für Leiterinnen

(1) Den Leiterinnen von Kindergärten gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Dienstzulagengruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

(2) Es bestehen folgende Dienstzulagengruppen:

a) Dienstzulagengruppe I: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit fünf oder mehr Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit vier oder mehr Gruppen,

b) Dienstzulagengruppe II: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit vier Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit drei Gruppen,

c) Dienstzulagengruppe III: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit drei Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit zwei Gruppen,

d) Dienstzulagengruppe IV: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit zwei Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit einer Gruppe,

e) Dienstzulagengruppe V: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit einer Gruppe.

§ 17

Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen

(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
I	2.695	2.858	3.065
II	2.461	2.594	2.765
III	1.944	2.058	2.203
IV	1.477	1.571	1.666
V	925	989	1.064

(2) Für die Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Kindergärtnerinnen, die mindestens während eines Monats ununterbrochen die Leitung des Kindergartens vertretungsweise ausüben, gebührt ab dem 31. Kalendertag der Vertretung pro Kalendertag 1/30 der Dienstzulage nach Abs. 1.

§ 18

Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen sowie für Kindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten

(1) Sonderkindergärtnerinnen, die an Integrationskindergärten oder an heilpädagogischen Kindergärten verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Entlohnungsstufe bestimmt.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Schilling
1 bis 5	945
6 bis 11	1.327
ab 12	1.887

(3) Kindergärtnerinnen, die an heilpädagogischen Kindergärten verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 50 v. H. der Dienstzulage nach Abs. 2.

(4) Für die Höhe der Dienstzulage nach Abs. 2 gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

§ 19

Überstundenvergütungen

Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen gebühren Überstundenvergütungen, wenn die Wochendienstzeit für die Gruppenarbeit nach § 11 bei Kindergärtnerinnen von 32 Wochenstunden und bei Sonderkindergärtnerinnen von 20 Wochenstunden überschritten wird. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33 fache Anzahl der für die Gruppenarbeit festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln.

3. Unterabschnitt Kindergartenhelferinnen

§ 20 Dienstzeit, Erholungsurlaub

(1) Die §§ 27 bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr im Sinne des § 13 Abs. 1 tritt, der Erholungsurlaub während der Ferien nach § 17 Abs. 2 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes zu verbrauchen ist und die Zeit einer Beurlaubung nach § 12 Abs. 1 als verbrauchter Urlaub gilt.

(2) Soweit nicht § 21 anzuwenden ist, sind Kindergartenhelferinnen in das Entlohnungsschema I (§ 4) einzustufen.

§ 21 Kindergartenhelferinnen mit Anspruch auf Ferien

(1) Für Kindergartenhelferinnen, die während der Ferien in der über den Erholungsurlaub hinausgehenden Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes nicht zu Dienstleistungen verpflichtet werden, gilt § 12 mit der Maßgabe, daß sie während der Ferien nach § 12 Abs. 1 zur Dienstleistung im Ausmaß von höchstens der zweifachen vereinbarten Wochendienstzeit verpflichtet sind, wenn dies erforderlich ist.

(2) Kindergartenhelferinnen nach Abs. 1 sind in die Entlohnungsgruppe kgh einzureihen.

(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	14.299
2	14.533
3	14.766
4	15.904
5	16.137
6	16.369
7	16.604
8	16.837
9	17.302
10	17.534
11	17.770
12	18.007
13	18.762
14	19.030
15	19.292
16	19.561
17	19.905
18	20.268
19	20.634

(4) Die ruhegenußfähige Zulage zum Entgelt nach § 6 Abs. 1 lit. a gebührt nicht.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Unterabschnitt Erzieher

§ 22 Erzieher

Die Bestimmungen des 2. Unterabschnittes gelten sinngemäß für Erzieher und Sondererzieher mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Kindergärtnerinnen“ das Wort „Erzieher“, an die Stelle des Wortes „Sonderkindergärtnerinnen“ das Wort „Sondererzieher“, an die Stelle des Wortes „Kindergarten“ das Wort „Hort“, an die Stelle des Wortes „Integrationskindergarten“ das Wort „Integrationshort“ und an die Stelle des Wortes „heilpädagogischer Kindergarten“ das Wort „heilpädagogischer Hort“ treten.

5. Unterabschnitt Schlußbestimmungen

§ 23 Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 24 Gleichstellung von Gemeindeverbänden

In dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sind Gemeindeverbände den Gebietskörperschaften gleichgestellt.

4. Abschnitt

§ 25 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Art. III der 10. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1985;

b) der Art. III der 19. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 39/1992;

c) der Art. II der 20. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 11/1993;

d) der Art. II der 21. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 73/1993;

e) der Art. III der 23. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 79/1994;

f) der Art. II der 24. Landesbeamtengesetz-

Novelle, LGBI. Nr. 41/1995;

g) der Art. III der 25. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 80/1995;

h) der Art. IV der 26. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 48/1996;

i) der Art. IV der 27. Landesbeamtengesetz-
Novelle, LGBI. Nr. 18/1998.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203I50E